

HOAI 2000 plus				Honorarordnung in geltender Fassung				HOAI 2000 plus							
Bezogen auf gültige Grundleistung				Grundleistung				Besondere Leistung				Bezogen auf gültige Besondere Leistung			
Entfällt	Zusatzleistung allgemein	Zusatzleistung fachbezogen	Grundleistung	3. Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)				Grundleistung	Zusatzleistung fachbezogen	Zusatzleistung allgemein	Entfällt				
				– Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zum vollständigen Entwurf											
				– Festlegen aller Systeme und Anlagenteile											
				– Berechnung und Bemessung sowie zeichnerische Darstellung und Anlagenbeschreibung											
				– Angabe und Abstimmung der für die Tragwerksplanung notwendigen Durchführungen und Lastangaben (ohne Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen)											
				– Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit											
				– Mitwirken bei der Kostenberechnung, bei Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276											
				– Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung											
					– Erarbeiten von Daten für die Planung Dritter, zum Beispiel für die Zentrale Leittechnik										
					– Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis										
					– Detaillierter Vergleich von Schadstoffemissionen										
					– Betriebskostenberechnungen										
					– Schadstoffemissionsberechnungen										

HOAI 2000 plus				Honorarordnung in geltender Fassung				HOAI 2000 plus							
Bezogen auf gültige Grundleistung				Grundleistung				Besondere Leistung				Bezogen auf gültige Besondere Leistung			
Entfällt	Zusatzleistung allgemein	Zusatzleistung fachbezogen	Grundleistung	5. Ausführungsplanung				Grundleistung	Zusatzleistung fachbezogen	Zusatzleistung allgemein	Entfällt				
				– Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachleistungen bis zur ausführungsfähigen Lösung											
				– Zeichnerische Darstellung der Anlagen mit Dimensionen (keine Montage- und Werkstattzeichnungen)											
				– Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen											
				– Fortschreibung der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse											
					– Prüfen und Anerkennen von Schalplänen des Tragwerksplaners und von Montage- und Werkstattzeichnungen auf Übereinstimmung mit der Planung										
					– Anfertigen von Plänen für Anschlüsse von beigestellten Betriebsmitteln und Maschinen										
					– Anfertigen von Stromlaufplänen										

HOAI 2000 plus				Honorarordnung in geltender Fassung				HOAI 2000 plus				
Bezogen auf gültige Grundleistung				Grundleistung				Besondere Leistung				
Entfällt	Zusatzleistung allgemein	Zusatzleistung fachbezogen	Grundleistung	7. Mitwirkung bei der Vergabe				Grundleistung	Zusatzleistung fachbezogen	Zusatzleistung allgemein	Entfällt	
				– Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Teilleistungen								
				– Mitwirken bei der Verhandlung mit Bietern und Erstellen eines Vergabevorschlages								
				– Mitwirken beim Kostenanschlag aus Einheits- oder Pauschalpreisen der Angebote, bei Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276								
				– Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Vergleich des Kostenanschlags mit der Kostenberechnung								
				– Mitwirken bei der Auftragserteilung								
					– Durchführen von Leistungs- und Funktionsmessungen							
					– Ausbilden und Einweisen von Bedienungspersonal							
					– Überwachen und Detailkorrektur beim Hersteller							
					– Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen von Ablaufplänen (Netzplantechnik für EDV)							

HOAI 2000 plus				Honorarordnung in geltender Fassung				HOAI 2000 plus			
Bezogen auf gültige Grundleistung				Grundleistung				Besondere Leistung			
Entfällt	Zusatzleistung allgemein	Zusatzleistung fachbezogen	Grundleistung	8. Objektüberwachung (Bauüberwachung)				Grundleistung	Zusatzleistung fachbezogen	Zusatzleistung allgemein	Entfällt
				– Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung oder Zustimmung, den Ausführungsplänen, den Leistungsbeschreibungen oder Leistungsverzeichnissen sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften							
				– Mitwirken bei dem Aufstellen und Überwachen eines Zeitplanes (Balkendiagramm)							
				– Mitwirken bei dem Führen eines Bautagebuches							
				– Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen							
				– Fachtechnische Abnahme der Leistungen und Feststellen der Mängel							
				– Rechnungsprüfung							
				– Mitwirken bei der Kostenfeststellung, bei Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276							
				– Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran							
				– Zusammenstellen und Übergeben der Revisionsunterlagen, Bedienungsanleitungen und Prüfprotokolle							
				– Mitwirken beim Auflisten der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche							
				– Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel							
				– Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenanschlag							

HOAI 2000 plus				Honorarordnung in geltender Fassung				HOAI 2000 plus			
Bezogen auf gültige Grundleistung				Grundleistung		Besondere Leistung		Bezogen auf gültige Besondere Leistung			
Entfällt	Zusatzleistung allgemein	Zusatzleistung fachbezogen	Grundleistung	9. Objektbetreuung und Dokumentation				Grundleistung	Zusatzleistung fachbezogen	Zusatzleistung allgemein	Entfällt
				– Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen							X
				– Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von 5 Jahren seit Abnahme der Leistungen auftreten							
				– Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen							
				– Mitwirken bei der systematischen Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts							
						– Erarbeiten der Wartungsplanung und -organisation					
						– Ingenieurtechnische Kontrolle des Energieverbrauchs und der Schadstoffemission					
						(4) Bei Umbauten und Modernisierungen im Sinne des § 3 Nr. 5 und 6 können neben den in Absatz 3 erwähnten Besonderen Leistungen insbesondere die nachstehenden Besonderen Leistungen vereinbart werden: Durchführen von Verbrauchsmessungen Endoskopische Untersuchungen.					